

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

März 2015

Inhaltsübersicht

Seite

1. Nun doch kein Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung?	1
2. Weitere günstige Rechtsprechung zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen	1
3. Steuererklärungsfristen	2
4. Betriebliche Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw	2
5. Neue EuGH-Vorlage zur Frage der Zulässigkeit der für den Vorsteuerabzug rückwirkenden Rechnungskorrektur	3
6. Doppelte Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen	3
7. Unverzinslich gestundete Kaufpreisforderung führt nicht zwingend zu steuerpflichtigen Zinserträgen	3
8. Verschärfungen zur strafbefreienden Selbstanzeige sind in Kraft getreten	4

1. Nun doch kein Steuerbonus für energetische Gebäudesanierung?

Im Dezember hatten sich die Ministerpräsidenten und Kanzlerin Angela Merkel (CDU) mehrheitlich darauf verständigt, dass die energetische Gebäudesanierung (z.B. Außendämmung, Austausch von Fenstern und Heizkesseln) steuerlich gefördert werden soll. Im Gegenzug sollte aber die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen abgeschmolzen werden. Nach Meldungen von Ende Februar ist diese steuerliche Förderung nun wohl nicht mehr sicher. Jedenfalls wurde bekannt, dass diese Pläne nun überraschend vorerst gestoppt wurden. Der Sanierungsbonus mit einem Volumen von einer Milliarde Euro im Jahr sollte rückwirkend ab Januar gelten und es sollten bis zu 25 % der Sanierungskosten über zehn Jahre gestreckt absetzbar sein.

i Hinweis:

Soweit derartige Sanierungsmaßnahmen geplant sind, kann nun der Steuerbonus zunächst nicht einkalkuliert werden. Es ist offen, ob doch noch eine politische Einigung erzielt werden kann. In Aussicht gestellt wurde, dass wenn der Steuerbonus nicht verwirklicht wird, die KfW höhere Zuschüsse für solche Maßnahmen vergeben soll.

2. Weitere günstige Rechtsprechung zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

Bei Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen, wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen, kann auf Antrag bei der Einkommensteuer eine Steuerermäßigung i.H.v. 20 % der Ausgaben, maximal 4 000 € geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, ebenfalls 20 % der Ausgaben, höchstens aber nochmals 1 200 € geltend gemacht werden. Begünstigt ist insoweit allerdings nur der in Rechnung gestellte Lohnaufwand, nicht hingegen die Material-

kosten. Beide steuerlichen Abzugsbeträge können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

a) Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Handwerkerleistungen können steuerlich mindernd berücksichtigt werden, sofern sie Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen betreffen. Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass von Handwerkern erbrachte Gutachtertätigkeiten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten) nicht begünstigte Tätigkeiten darstellen. Dem widerspricht der Bundesfinanzhof im Urteil vom 6.11.2014 (Aktenzeichen VI R 1/13). Das Gericht entschied, dass die Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung Aufwendungen einer steuerbegünstigten Handwerkerleistung darstellen. Sie sind als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu qualifizieren. Der Bundesfinanzhof führt zu den begünstigten Handwerkerleistungen aus, dass es sich bei diesen sowohl um die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens als auch um Maßnahmen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage oder zur vorbeugenden Schadensabwehr handeln kann.

i Hinweis:

Die Einordnung einer Dichtheitsprüfung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung hat auch Auswirkungen auf die Absetzbarkeit anderer Prüftätigkeiten von Handwerkern, sofern diese als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahmen zu qualifizieren sind. So dürften z.B. die Prüftätigkeit eines Schornsteinfegers (Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau) – entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung – nach dieser Rechtsprechung als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme eingestuft werden.

b) Aufwendungen für die Betreuung eines Haustiers

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob Aufwendungen für die Betreuung eines Haustiers im Haushalt der Stpfl. als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können. Die Stpfl. hatten einen Dienstleister mit der Betreuung einer Hauskatze in der Wohnung

während ihrer urlaubsbedingten Abwesenheitszeiten beauftragt. Die Kosten beliefen sich im Streitjahr auf insgesamt 302,90 €. Mit der Einkommensteuererklärung beantragten die Stpfl. für die Betreuungsaufwendungen ihrer Hauskatze eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen. Das Finanzamt lehnte dies unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.1.2014 (Aktenzeichen IV C 4 – S 2296-b/07/0003:004) ab. Nach Anweisung des für das Finanzamt verbindlichen Schreibens der Finanzverwaltung werde eine Steuerermäßigung für Tierbetreuungs-, Tierpflege- oder -arztkosten ausdrücklich verneint. Das Finanzgericht Düsseldorf gab nun aber mit Urteil vom 4.2.2015 (Aktenzeichen 15 K 1779/14 E) den Stpfl. Recht und gewährte die Steuerermäßigung.

Im Kern geht es um die Frage, ob es sich bei diesen Dienstleistungen um die im Gesetz angesprochenen „haushaltsnahen Dienstleistungen“ handelt. Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung müssen die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen, wie z.B. die Zubereitung von Mahlzeiten, die Garten- und Raumpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Nicht begünstigt sind Beschäftigungen, die zwar im Haushalt des Stpfl. ausgeübt werden, aber keinen (engen) Bezug zur Hauswirtschaft haben. Nach Maßgabe dieser Grundsätze sind Leistungen, die die Stpfl. für die Versorgung und Betreuung der in ihren Haushalt aufgenommenen und dort lebenden Hauskatze aufbringen, haushaltsnah.

► Handlungsempfehlung:

Es ist zu erwarten, dass über diesen Fall letztlich der Bundesfinanzhof entscheiden muss, so dass die Rechtsfrage noch nicht abschließend geklärt ist. Aktuell sollte die Steuerermäßigung in einschlägigen Fällen beantragt werden.

Entsprechend hatte das Finanzgericht Münster bereits mit Urteil vom 25.5.2012 (Aktenzeichen 14 K 2289/11 E) entschieden, dass Kosten für die Betreuung eines Hundes als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Betreuung des Hundes in der Wohnung des Stpfl. stattfindet, nicht jedoch, wenn die Tiere außerhalb der Wohnung oder des Gartens des Stpfl. ausgeführt werden.

3. Steuererklärungsfristen

Grundsätzlich sind die Einkommensteuererklärung und die betrieblichen Steuererklärungen, wie insbesondere die Umsatzsteuererklärung, die Körperschaftsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung und die Gewinnfeststellungserklärung einer Personengesellschaft bzw. eines Einzelunternehmens für das Jahr 2014 bis zum 31.5.2015 abzugeben.

ⓘ Hinweis:

Die betrieblichen Steuererklärungen und Einkommensteuererklärungen, in denen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft erklärt werden, sind – wie bereits für die Vorjahre – zwingend in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Nach dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.1.2015 wird, sofern die genannten Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater angefertigt werden, generell eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2015 gewährt. Allerdings behalten es sich Finanzämter vor, insbesondere in folgenden Fällen die **Steuererklärungen bereits früher anzufordern**, wenn:

- » für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- » für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit von 15 Monaten für die Vollverzinsung von Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
 - » sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
 - » hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
 - » für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
 - » die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

ⓘ Hinweis:

Dies verdeutlicht, dass die für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Unterlagen bereits rechtzeitig zusammengetragen werden müssen. Nicht zuletzt dann, wenn mit Steuererstattungen zu rechnen ist, sollten die Erklärungen möglichst frühzeitig vorbereitet werden.

4. Betriebliche Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 15.7.2014 (Aktenzeichen X R 24/12) entschieden, dass dann, wenn ein Stpfl. in seinem Betrieb gelegentlich einen zum Betriebsvermögen seines Ehegatten gehörenden Pkw nutzt, ohne hierfür Aufwendungen zu tragen, dieser für die betriebliche Nutzung keine Betriebsausgaben abziehen kann. Im vorliegenden Fall wollte der den Pkw des Ehegatten nutzende Stpfl. die gefahrenen Kilometer pauschal mit 0,30 € je km steuerlich geltend machen.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug sei, dass der Stpfl. selbst „Aufwendungen“ getragen hat. Solche sind dem den Pkw nutzenden Stpfl. aber in diesem Fall nicht entstanden, was einem Betriebsausgabenabzug entgegenstehe. Die Voraussetzungen für eine Geltendmachung des vom Ehegatten

getragenen Aufwands unter den rechtlichen Gesichtspunkten eines abgekürzten Zahlungswegs, abgekürzten Vertragswegs oder eines im Innenverhältnis bestehenden Ersatzanspruchs sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht erfüllt.

Bei dem Ehegatten, zu dessen Betriebsvermögen der Pkw gehört, sei die Nutzung des Pkw durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1 %-Regelung abgegolten; ein Betrag für eine zusätzliche Nutzungsentnahme sei nicht anzusetzen. Die Kosten, einschließlich der auf den nutzenden Ehegatten entfallenden Aufwendungen, kann der Eigentümer-Ehegatte in vollem Umfang geltend machen.

► Handlungsempfehlung:

Das Gericht zeigt einen anderen Weg auf, der einen Betriebsausgabenabzug ermöglicht: Der Nichteigentümer-Ehegatte kann nämlich den begehrten Betriebsausgabenabzug erlangen, wenn er mit dem Eigentümer-Ehegatten in fremdüblicher Weise einen Mietvertrag abschließt. Ob dies insgesamt steuerlich vorteilhaft ist, muss allerdings für den Einzelfall geprüft werden.

5. Neue EuGH-Vorlage zur Frage der Zulässigkeit der für den Vorsteuerabzug rückwirkenden Rechnungs Korrektur

Der Vorsteuerabzug setzt – neben weiteren Bedingungen – insbesondere voraus, dass eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügende Rechnung vorliegt. Liegt eine Rechnung vor, erfüllt diese aber nicht alle Anforderungen des Umsatzsteuerrechts, so ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unter engen Bedingungen eine Rechnungsberichtigung mit der Folge eines rückwirkenden Vorsteuerabzugs möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass bereits eine den Mindestanforderungen genügende Rechnung vorgelegen hat. Die deutsche Finanzverwaltung lehnt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich ab. Dies hat zur Folge, dass der Vorsteuerabzug erst ab Vorliegen einer berichtigten Rechnung möglich ist. Gerade dann, wenn eine Rechnungs Korrektur erst in Folge der Feststellungen einer steuerlichen Außenprüfung erfolgt, kann dies zu hohen Zinsnachteilen führen, weil zunächst der ursprüngliche (in den Vorjahren geltend gemachte) Vorsteuerabzug unter Berücksichtigung von Nachzahlungszinsen (6 % p.a.) zurückzuzahlen ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun mit Beschluss vom 3.7.2014 (Aktenzeichen 5 K 40/14) dem EuGH unter anderem die Frage zur Entscheidung vorgelegt, welche **Mindestanforderungen** an eine der Rückwirkung zugängliche berichtigungsfähige Rechnung zu stellen sind. Im Streitfall fehlte in der ursprünglichen Rechnung die Steuernummer des leistenden Unternehmers, welche erst später ergänzt wurde.

► Handlungsempfehlung:

Die Vorlage an den EuGH könnte Bewegung in die grundsätzliche Beurteilung dieser Frage durch die Finanzverwaltung in Deutschland bringen. Ebenso könnte klarer werden,

welche Anforderungen an die berichtigungsfähige Rechnung zu stellen sind. In vergleichbaren Fällen sollte eine rückwirkende Rechnungsberichtigung begehrt werden.

6. Doppelte Haushaltsführung in sog. Wegverlegungs-fällen

In der Praxis kommt nicht selten der Fall vor, dass ein Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin eine Wohnung am Beschäftigungsort (oft die bisherige Wohnung) aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt nutzt. Dann wird von einem sog. Wegverlegungsfall gesprochen. Steuerlich wird in dieser Konstellation eine doppelte Haushaltsführung mit Umwidmung der bisherigen Wohnung des Arbeitnehmers in einen Zweithaushalt begründet. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8.10.2014 (Aktenzeichen VI R 7/13) bestätigt.

Somit können ab dem Zeitpunkt der Wegverlegung die Kosten der bisherigen Wohnung in den für eine doppelte Haushaltsführung geltenden Grenzen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus beginnt mit dem Zeitpunkt der Umwidmung die Dreimonatsfrist für die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen, d.h., es können ab diesem Zeitpunkt für drei Monate für die Anwesenheitszeiten am Zweitwohnsitz Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend gemacht werden.

ⓘ Hinweis:

Verpflegungsmehraufwendungen können in den ersten drei Monaten nach Begründung der steuerlichen doppelten Haushaltsführung mit maximal 24 € täglich, für Tage mit Familienheimfahrt mit je 12 € pro Tag geltend gemacht werden. Ab dem vierten Monat entfällt der Abzug von Verpflegungspauschalen. Unterkunftskosten können in der nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden, wobei bei Ansatz der tatsächlich angefallenen Unterkunftskosten keine Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit erfolgt. Die Abzugsbeschränkung auf die ortsübliche Miete einer 60 qm-Wohnung ist für Veranlagungszeiträume ab 2014 weggefallen. Allerdings ist der anzusetzende Betrag auf maximal 1 000 € je Monat begrenzt. Dieser ist jedoch nicht streng auf den jeweiligen Monat bezogen. Schöpft der Arbeitnehmer in einem Monat die 1 000 €-Grenze nicht aus, darf er das ungenutzte Abzugspotential in einen anderen Monat im gleichen Jahr übertragen. Diese monatsübergreifende Sichtweise kann vor allem in Fällen hoher Nebenkosten nachzahlungen bei ansonsten monatlichen Aufwendungen von unter 1 000 € von Vorteil sein. Nebenkostenerstattungen schaffen im Gegenzug zusätzliches Abzugspotential.

7. Unverzinslich gestundete Kaufpreisforderung führt nicht zwingend zu steuerpflichtigen Zinserträgen

Strittig war das Vorliegen steuerpflichtiger Kapitalerträge. Im Urteilsfall verkauften die Eltern ein Wohngrundstück mit einem Verkehrswert von 393 000 € an ihren Sohn und dessen Ehefrau. Die Erwerber verpflichteten sich, im Gegenzug auf die Dauer von 31 Jahren monatlich 1 000 € (insgesamt 372 000 €) an die Kläger zu zahlen. Die Höhe der Raten war an

die Entwicklung des Preisindex gekoppelt. Das Finanzamt teilte den Jahresbetrag von 12 000 € in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf und unterwarf den Zinsanteil in Höhe von rund 5 000 € als Kapitaleinkünfte der Einkommensteuer. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied aber mit Urteil vom 22.10.2014 (Aktenzeichen 7 K 451/14 E), dass in dem Fall, in dem eine Kaufpreisforderung unverzinslich gestundet wird, die Ratenzahlungen nicht zwingend einen vom Empfänger zu versteuernden Zinsanteil enthalten. Entscheidend sei im Urteilsfall insbesondere gewesen, dass die insgesamt zu leistenden Zahlungen im Wesentlichen dem Nennwert der Kapitalforderung entsprachen. Zudem orientiere sich die Höhe der vereinbarten Raten am Wert des Grundstücks. Eine Kapitalüberlassung gegen Entgelt könne daher verneint werden. Auch erfolge die Versteuerung von Zinsen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wegen der Unverzinslichkeit erhöhe sich jedoch die Leistungsfähigkeit des Ratenempfängers nicht. Insoweit war nach Ansicht des Finanzgerichts hier kein Zinsanteil zu erkennen.

i Hinweis:

Wird ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig – länger als ein Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet, so sind nach früherer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die geleisteten Kaufpreistraten in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen. In neueren Urteilen ist der Bundesfinanzhof von dieser Rechtsprechung aber abgewichen. Insoweit muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die zu leistenden Raten einen Zinsanteil enthalten. Entscheidend ist also die Gestaltung des Einzelfalls.

Werden aber zwischen den Parteien Stundungszinsen vereinbart, so unterliegen diese beim Empfänger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Dabei kommt grundsätzlich der Abgeltungssteuersatz von 25 % zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge zwar nahe Angehörige sind, für eine missbräuchliche Gestaltung jedoch keine Anhaltspunkte vorliegen, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 29.4.2014 (Aktenzeichen VIII R 35/13) entschieden hat. Im Urteilsfall verkaufte der Stpfl. an seinen Bruder Beteiligungen und der Kaufpreis wurde unter Vereinbarung von Zinsen gestundet.

8. Verschärfungen zur strafbefreienden Selbstanzeige sind in Kraft getreten

Die Verschärfungen zur strafbefreienden Selbstanzeige sind nun zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Inhaltlich hervorzuheben sind u.a. folgende Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

» Die strafbefreiende Selbstanzeige ist weiterhin möglich, der **Berichtigungszeitraum** eines Steuerhinterziehers wurde aber für alle Fälle der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre ausgeweitet. Dies gilt auch für Fälle der einfachen Steuerhinterziehung, d.h., die Berichtungspflicht besteht für alle Steuerstraftaten einer Steuerart für die zu-

rückliegenden zehn Jahre. Bislang galt die Zehnjahresfrist nur in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung. Eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung bei einfacher Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre erfolgt jedoch nicht, d.h. nach Ablauf von fünf Jahren nach Tatbegehung findet bei einfacher Steuerhinterziehung wie bisher keine Strafverfolgung mehr statt. Dies ist aber zu unterscheiden von der Steuerfestsetzungsfrist: Die Steuerfestsetzung für die hinterzogene Steuer kann auch über diesen Zeitraum hinaus bis zu zehn Jahre rückwirkend durchgeführt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtslage kann eine Strafbefreiung somit nur erlangt werden, wenn für eine Steuerart für den gesamten Zehnjahreszeitraum die bisher nicht deklarierten Einkünfte bzw. anderen Besteuerungsgrundlagen vollständig nacherklärt werden und die hinterzogene Steuer umgehend gezahlt wird. Zweck dieser Neuregelung soll sein, den Finanzbehörden die Festsetzung der auf Grund der Steuerhinterziehung noch nicht festsetzungsverjährten Steuern zu ermöglichen, ohne auf Schätzungen zurückgreifen zu müssen.

- » Bereits in der Vergangenheit wurde eine Betragsgrenze für die strafbefreiende Selbstanzeige von 50 000 € je Tat eingeführt. Diese Grenze wurde nun auf 25 000 € herabgesetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze ist neben der fristgerechten Zahlung der hinterzogenen Steuer auch ein Zuschlag Voraussetzung dafür, dass von der Strafverfolgung abgesehen wird.
- » Der **Zuschlag**, also der Aufschlag auf die Steuerschuld, wurde deutlich angehoben: Ab einer hinterzogenen Summe von 25 000 € beträgt dieser nunmehr 10 %, ab 100 000 € 15 % und ab einem Hinterziehungsbetrag von 1 Mio. € 20 %.
- » Wie bisher werden weiterhin Hinterziehungs- und Verzugszinsen i.H.v. insgesamt jährlich 6 % erhoben.
- » Entschärft wurden die besonderen **Problematiken der Umsatzsteuer-Voranmeldungen** wie auch der **Lohnsteueranmeldungen**. Eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteueranmeldung gilt als wirksame Teilselbstanzeige.

Handlungsempfehlung:

In einschlägigen Fällen ist stets steuerlicher Rat einzuholen. Gerade im unternehmerischen Bereich werden Tax Compliance-Maßnahmen mit dem Ziel, eine enthaftende Wirkung für verantwortliche Organe und Manager zu entfalten, eine immer größere Bedeutung gewinnen. Mit dieser Art präventiver Maßnahmen über eine ausreichende Dokumentation ordnungsgemäßer Steuerprozesse kann steuerstrafrechtlichen Risiken entgegengewirkt werden.

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann dennoch keine Garantie übernommen werden.